

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/2/26 2004/07/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.02.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1:

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 90/11/0229 E 4. Juni 1991 RS 3

#### Stammrechtssatz

Die bei einer nachträglichen Änderung des Sachverhaltes bestehende Möglichkeit, einen Anspruch, über den bereits rechtskräftig in abweisendem Sinn entschieden wurde, neuerlich vor der Behörde zu erheben, setzt voraus, daß die wesentlichen Sachverhaltsänderungen von der Partei behauptet werden.

## **Schlagworte**

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070014.X04

Im RIS seit

17.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$